

Inhalt

I. Auch die Besteuerung von Kapitaleinkommen in Deutschland ist reformbedürftig 7

Die aktuelle Steuerreformdiskussion schenkt der Besteuerung von Kapitalerträgen wenig Aufmerksamkeit – Reform der Kapitalertragsbesteuerung schon aus europapolitischen Gründen unvermeidbar – Die Bedeutung für Ersparnisbildung und für Alterssicherung – Nicht alle Einkunftsarten sind ökonomisch gleich

II. Früchte einer elementaren Besinnung: Die volle Besteuerung von Zinsen und anderen Kapitalerträgen ist fragwürdig 14

Die Zinsbesteuerung ist nicht akzeptiert – Die Zinsbesteuerung ist, so wie sie ist, ungerecht – Das Wichtigste: Auch die fundamentale Rechtfertigung leidet Not – Materiell vergleichbare Ansprüche erfordern steuerliche Gleichbehandlung – Reform der Zinsbesteuerung muss sich in Reform der Unternehmensbesteuerung fortsetzen – Die Verfassung steht einer grundlegenden Neuordnung nicht im Wege

III. Worum es letztlich geht: Steuerliche Gleichbehandlung aller wirtschaftlichen Entscheidungen 22

Intersektorale und intertemporale Neutralität der Besteuerung – Ein Störenfried: Der Dualismus bei der Ermittlung der Einkommen – Als einheitliche Methode kommt nur die Überschussrechnung in Betracht – Cash-flow-Steuer und Steuer auf zinsbereinigte Einkommen ökonomisch gleichwertig – Unter praktischen Gesichts-

punkten ist die Steuer auf zinsbereinigtes Einkommen vorzuziehen – Steuerfreiheit von Zinsen erscheint nicht länger als Privileg – Aber standardisierte Zinsen aufs Eigenkapital müssen einbezogen sein

**IV. Das zunächst Mögliche:
Eine Abgeltungssteuer auf Zinseinkommen
und standardisierte Kapitalerträge** 33

Völlige Steuerfreiheit von Zinsen ist in Europa nirgendwo realisiert – Abgeltungssteuer als Annäherungsschritt – Für einen Steuersatz um zwanzig Prozent – Abgeltungssteuer sowohl auf Zinserträge als auch auf die standardisierte Verzinsung des Eigenkapitals – Auf eine Abgeltungssteuer könnten sich viele verständigen

**V. Die Einpassung der Abgeltungssteuer in die
künftigen Regelungen für die Steuern vom
Einkommen** 43

Variante 1: Es bleibt bei der Vollenrechnung der Körperschaftsteuer – Variante 2: Neue Körperschaftsteuer plus „Halbeinkünfteverfahren“ – Variante 3: Neue Körperschaftsteuer ohne „Halbeinkünfteverfahren“ – Die Frage der Steuerfreiheit körperschaftlicher Veräußerungsgewinne

Zusammenfassung 51